

Sozialist

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Muerfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberg und die Mansfelder Kreise.

Bezugspreis:
 Vierteljahr 1.20 M., halbes Jahr 2.40 M., ein Jahr 4.80 M., drei Jahre 13.20 M., sechs Jahre 26.40 M., ein Jahr 4.80 M., drei Jahre 13.20 M., sechs Jahre 26.40 M.

Abbestellung:
 Jeden Freitag, nachmittags.

Verlag u. Druckanstalt:
 Halle (Saale), Burgstr. 42-44.
 Gedruckt von F. Wegmann
 14 1/2 Liter, 1000 Exemplare.

Postamt:
 Halle (Saale) Nr. 1047.
 Postfach-Nr. 1018.

Einzelheftpreis:
 Die Einzelhefte sind zu 12 Pf. zu haben. Der Preis für die 12 Hefen beträgt 1.20 M.

Abbestellung:
 Jeden Freitag, nachmittags.

Verlag u. Druckanstalt:
 Halle (Saale), Burgstr. 42-44.
 Gedruckt von F. Wegmann
 14 1/2 Liter, 1000 Exemplare.

Erdrosselung der Freiheit durch Militärdiktatur.

Wie der Noske-„Sozialismus“ herrscht!

Berlin, Weimar, Bremen.

Das alte militärische Gewaltregiment ist wieder erkunden. Die Revolution hatte es für einige Wochen niedergeworfen, nun ist es nach der Bekämpfung der Sozialisten wieder in die alte Form zurückgekehrt. Die Herrschaft gegen früher sind nur so eine, im Wesentlichen ist das heutige militärische Gewaltregiment das gleiche. An Stelle der Kaiser sind einige stehen jetzt die „Sozialisten“ Ober-Scheidemann-Noske — und der Schwinbel des alten Regiments: „Das Vaterland ist in Gefahr“ ist abgelehnt durch die neue Phrase: „Die Ordnung muß aufrechterhalten werden.“ Im Namen der „Ordnung“ wird jetzt eine Stadt nach der anderen von der militärischen Zentralgewalt unterworfen. Nach Berlin ist Bremen an der Reihe, dann folgt wohl Braunschweig, Leipzig, Halle.

Militär Noske ist ein glänzender Stratege. Um diese militärische Gewalt Herrschaft zu verankern, scheidet er alles planmäßig ein. Er stellt gewaltige Heere auf für — den „Grenzschutz im Osten“. Die Soldaten gehen aber nicht nach dem Osten, sondern werden von ihren Generälen, denen Noske die Kommandogewalt schenkt, nach Berlin konzentriert, oder nach Weimar, oder nach Bremen. Weimar ist ein einziger Heerlager. Die Stadt ist abbesperrt, der Soldatenrat entmannt, die Nationalversammlung unter Militärdiktatur. Noske nennt das „Erdrosselung der Freiheit der Nationalversammlung“.

Nun wird die Freiheit in Bremen erdrückt. Herrschaften wagen sich gegen Bremen. Der Befehl lautet: „Erdrosselung der „Republik“ in Bremen, Entwaffnung aller Arbeiter. Die Reube war in Bremen gar nicht gefahr. Bremen verweigerte sich selbst, wobei es freilich oft zu Demonstrationen und häßlichen Schikungen kam, aber ist das ein Verbrechen? Nein. Nur dem letzten kapitalistischen Bürgerkrieg war es ein Verbrechen und Scheu! — das Bürgerkrieg gegen Noske. Und nun sind die Noske-Garden vor Bremen. Der Bremer Rat der Volksbeauftragten verhandelt mit dem Kommandierenden der Noske-Truppen, Oberst Gersdorfer. Gersdorfer: Befehl: Auslieferung aller Waffen! Die revolutionären Bremer Arbeiter alarmierten und bewaffneten sich. Sie wollen ihre Freiheit nicht kampflos opfern. Werfen und Gebände werden in Verteidigungszustand gesetzt. Die Arbeiter sind einzig, nur die Bremer Regierungsozialisten beschließen, nach Hause zu gehen und sich nicht gegen die Berliner Militärgewalt zu verteidigen. Man sieht die Verhältnisse auf dem Weidener Schilde. Die Polizei sind zur Stunde schon blutige Kämpfe im Gange, denn Noske hat beschloßen, ihnen Widerstand zu brechen. Der Bremer Rat der Volksbeauftragten (Heute) drückte nochmals an die Regierung, warum man Bremen überlasse. Antwort:

„Weil der militärischen Aktion gegen Bremen geht und meine Gefährdung hervor, die heute morgen in der Presse bekanntgegeben. Wahre dringend, von Wittenberg an absetzen.“ Noske.

Wir haben die Erfahrungen Noskes sehnern wertvoll mitgebracht. Sie zeigen: In Bremen ist „Anschließen“. Der Hafen ist für Lebensmittelzufuhr von Bedeutung. Deshalb muß „Sicherheit“ durch Militärgewalt geschaffen werden. Was wir Herr sein nicht nur in Berlin und Weimar, sondern auch in Bremen.

So wird die Revolution durch die „sozialistische“ Regierung erdrückt. Im Namen der „Ordnung“ herrscht wieder diktatorische Militärgewalt. Das alte Noske hat einen neuen Anführer erhalten, seine Schutzhunde wurde rot übermalen. Aber das Noske bleibt. Neue Namen, andere Formen. Die deutsche Arbeiterklasse ist mit der Militärdiktatur noch nicht fertig. Sie muß sich rüsten, gegen die neue „sozialistische“ Militärdiktatur mit der Waffe der Arbeitskraft. Der Tag kann recht bald kommen, wo die deutsche Arbeiterklasse für Demokratie und Sozialismus mit ihrer ganzen Existenz eintritt.

Die letzten Maßnahmen aus Bremen besagen, daß die Wirtnahme des Komplexes hinsichtlich zu erwarten ist. Nach dem Sturm über den Vormarsch der Regierungstruppen erfolgte die Besetzung der gesamten Arbeiterklasse. Die Wirtsaftswagen wurden requiriert. Die deutschen Wirtsaftswagen nach den Vorhöfen, die von den Arbeitertruppen besetzt werden. Auch die Straßenbahn wurde für beratige Zwecke herangezogen. Das Rathaus und die Börse sind stark von revolutionären Arbeitern besetzt. Überall befinden sich Wirtsaftswagen. Die Regierungstruppen stehen in starken Kolonnen bereit. Sie führen Wirtsaftswagen, Flammenwerfer, Minen und besonders reichlich Geschosse mit sich.

Gegen Noskes Weiße Garden.

Am 31. Januar. Der Volkskongress des deutschen Landesparlamentes erklärt einen Aufruf an die deutschen Soldaten, in dem der „Grenzschutz im Osten“ als Organisierung einer weißen Garde bezeichnet

und die bayerischen Soldaten gewarnt werden, darauf heranzutreten. Noske bestimme sich mit seinem Aufruf nicht in der Wehr, der deutsche Volk noch genau so, wie in der Kriegszeit, als Rekrutentatter des Großen Generalkabes beschreiben zu können. Der Vollzugsaufruf des bayerischen Landesparlamentes hat durch Aufruf an alle Soldaten und an die Reichsregierung die sofortige Einberufung eines Reichstages für die Soldaten verlangt, um zu dieser Fragen Stellung zu nehmen.

Noske's Schieberlaß.

Die Noske herunter!

Die Berliner Freiheit teilt folgendes mit: Es wird vor der Regierungsbank fortgesetzt geklagt, daß die Politik des jetzigen Kabinetts und vor allem die Maßnahmen des Oberbefehlshabers Noske die Aufrichtung einer brutalen Cäbidiktatur bedeuten. Die Arbeiterklasse empfinden infinkt, daß sie von der jetzigen Regierung nicht und wehrtlos der bürgerlichen Gegenrevolution ausgeliefert werden. Auch die Soldaten können nicht gegen die Maßnahmen der Regierung auf, die auf die Wiederherstellung der alten Kommandogewalt und auf die Zerrückung der Soldatenräte hinauslaufen. Nach immer aber waagen es die Repräsentanten der Regierung, vor allem der Vormarsch, zu behaupten, die Regierung handle nur im Interesse der Befamtheit des Volkes und denie nicht daran, die Grundgesetze der Revolution anzuwenden. Breite unauflösliche Massen glauben nach diesen Schwindel, lassen sich täuschen durch eine betrügerische Presse in Sicherheit. Diesen Reuten empfehlen wir zur aufmerksamen Prüfung folgenden Befehl des Oberbefehlshabers Noske über den „Grenzschutz im Osten“, datiert vom 20. Januar 1919, der in Nummer 21 des Reichsverordnungsblattes vom 27. Januar erschienen ist. Dieser Befehl lautet:

Waffengebrauch.

Der Oberbefehlshaber der regierungstreuen Truppen in und bei Berlin, Noske, befehligt:

1. Dem zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufstehenden Militär ist auf Waffen und Wollten, bei Kontrollen, Transporten und allen anderen Kommandos der Gebrauch der Waffen aus eigenem Rechte zu jeder Zeit gestattet:

 - a) wenn es bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem dieser gefährlich bedroht wird;
 - b) wenn bei förmlichen Besetzungen ein dem Militär zur Abwehr oder Vermeidung anderweitiger Gefahren eintritt oder auch nur einen Verdacht dazu macht.

Niemals kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Pflichten finden, wenn er nicht in den oben bezeichneten Fällen zur Anwendung der Waffen aus eigenem Rechte den Befehl hat.

2. Zur Unterbrechung innerer Unruhen und zur Ausführung der Befehle ist das Militär auch ohne Aufforderung der Zivilbehörde selbstständig einzusetzen befaßt und verpflichtet, wenn in Fällen der oben bezeichneten Art die Zivilbehörde infolge anderer Umstände ausbleibt, die Aufforderung zu erfüllen. Ueber den Zeitpunkt des Einsatzes und den Waffengebrauch hat der Militärbehörde über nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Handelt es sich um die Befreiung von den in Absatz 1 genannten Umständen und Maßnahmen, so hat der Militärbehörde über die Verhältnisse beimal unter Anrufung des Waffengebrauches zum Auseinandergehen aufzufordern, bevor er den Gebrauch der Waffe befehligt.

Reinname und Durchführung!

1. Verordnungen sind nur auf Grund eines gerichtlichen Gebotsbefehls zulässig.
- Im übrigen kann auch eine vorläufige Bestimmung erfolgen, und zwar:

 - a) wenn eine solche bei Verhütung eines Verbrechens oder Verhütung auf frischer Tat betroffen oder verlagert wird und sie der Nichtvermeidung ist oder ihre Verhütung nicht sofort herbeiführt werden kann;
 - b) auf Eruchen von Behörden. Hierzu sind auch die mit Selbstständigern ausgestatteten Kommandos der Freiwilligenkorps zu ziehen.

2. Durchführungen nur von bürgerlichen, Wohnorten usw. nach Befehl haben nur mit bestimmtem Auftrage der Freiwilligenkorps zu erfolgen. Gleichen Erfinden von Polizei- oder Gerichtsbehörden ist nachzulassen.

Somit der Befehl. Sollen sie etwas Ungehörliches selbst unter dem alten Regime angeordnet worden. Der Befehl des militärischen Oberbefehlshabers und Wirtsaftswagen der Regierung, Ober-Scheidemann bedeutet nicht anderes als die Freigabe bürgerlicher Rechte der Zivilbevölkerung und die Abkantung der Zivilbehörden vor der militärischen Gewalt, noch dazu vergrößert in dem famosen Freiwilligenkorps, die nach der Abkantung ihrer Wirtsaftswagen nichts anderes sein sollen als weiße Garden. Diese Garden werden die vortretenden Einheiten erstellt. Sie sind von Herrn Noske mit dem Recht ausgestattet, jede beliebige Person ohne irgendwelche rechtlichen Garantien festzunehmen. Sie haben das unmittelbare Recht, in die Häuser und Wohnungen einzudringen und sie zu durchsuchen. Das gesamte Militär ist zur Unterbrechung innerer Unruhen selbstständig

behaft und berechtigt, auch ohne Aufforderung der Zivilbehörde einzusetzen, wenn diese Zivilbehörde infolge anderer Umstände ausbleibt, die diese Aufforderung zu erfüllen, und als Krönung des Ganzen noch der letzte Jagow'sche Erlaß in neuer Fassung: Kein Soldat hat seine Pflicht erfüllt, wenn er nicht den vorgeschriebenen Gebrauch von seinen Waffen gemacht hat!

So sieht die Instruktion des Oberbefehlshabers Noske an seine Truppen aus. So sind die Maßnahmen gerichtet, die die Regierung Ober-Scheidemann-Noske zu ihrer Sicherheit trifft. Sie sieht infinkt, daß sie in Anbetracht ihrer eigenen Politik gar leicht in die Lage geraten könnte, „infolge anderer Umstände“ an dem Erlaß von Schießbefehlen verhindert zu werden. Sie gibt deshalb schon jetzt ihren Weingardisten Vollmacht für die Zukunft! Sie gibt den konterrevolutionären Generälen freie Hand zur Niederhumpelung und Niedermäulung jeder freien Meinung der Arbeiterklasse!

„In ihren Brüdern soll ihr zu erkennen! — Diesen Satz gilt die Regierung Ober-Scheidemann-Noske an die Arbeiterklasse. Die Regierung Ober-Scheidemann verstoßt. Dieser Satz gilt insbesondere für den vorstehenden Schieberlaß, der eine Kombination darstellt von Jagow, Kessel und Lubendorff und der mit brutaler Offenheit die Noske heruntersetzt, hinter der die jetzige Regierung ihre konterrevolutionäre Natur verbirgt.

In wech frohem Gegensatz der Schieberlaß Noskes zu den elementarsten Bürgerrechten steht, jetzt ein Bild auf folgende „Ausweiserte für Arbeiter und Bürger im besetzten Gebiet“, die von den Weingardisten der Entente ausgestellt wird:

„In und außer dem Dienste hat der Inhaber Anspruch auf Schutz für seine Person und sein Eigentum. Er untersteht dem Gebot der Weingardisten. Er kann und kann weder festgenommen noch verhaftet werden, es sei denn aus Gründen, welche auch für Untertanen der Verbündeten die Befamtheit nach sich zieht. Er darf nicht gelanggenommen werden und hat Anspruch auf gute Behandlung.“

„So behandeln uns die „Reinde“ im besetzten Gebiet. Und so behandelt uns Noske in der „freien sozialistischen Republik“!

Datensampfung der Arbeiterkräfte.

Berlin, 31. Januar. (W. Z. B.) Eine Vollversammlung der Groß-Berliner A. und S.-Räte beriet heute zunächst über das Thema Nationalität, Nationalversammlung, Verfassungsentwurf.

Als Referent hob das Zentralratsmitglied Cohn-Knecht hervor, daß die Bringinsfrage, ob Vaterlandsliebe oder Nationalverpflichtung, durch den Nationalitätentwurf vor den Nationalitätentwurf zu stellen sei, nicht zu entscheiden sei. Die Nationalitätentwurf müsse die Befamtheit der Deutschen im Friedensschluß nur ein faum noch nennenwertes Recht belassen werden dürfte. Die A-Räte würden nach der völligen Durchführung des demokratischen Prinzipes bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen und zu den Selbstverwaltungsorganen ihre Befamtheit auf das in der Nationalitätentwurf einfließen lassen verhängnisvoll, die heutigen Nationalitätentwurf als Selbstverpflichtung.

Korreferent Däumig (Unabhängiger) empfahl die Annahme einer Resolution, worin die Verammlung den Zentralrat aufforderte, sie sofort als möglich einen allgemeinen Nationalitätentwurf zu beschließen, der die A. und S.-Räte Deutschlands einberufen, der zu der Nationalitätentwurf und zu dem Entwurf des neuen Verfassungsentwurfes Stellung zu nehmen und über das weitere Wirken und die nationale Stellung der A. und S.-Räte eines an die A. und S.-Räte zu richtenden Briefwechsel, der in der Nationalitätentwurf einfließen lassen verhängnisvoll, die heutigen Nationalitätentwurf als Selbstverpflichtung.

Wodurch ein Antrag auf Datensampfung des Volkszensusmittels durch die A. und S.-Räte angenommen wurde, ergab sich die Möglichkeit, sofort zu einem außerordentlichen Nationalitätentwurf über die Resolutionen Cohn und Däumig zu gelangen. Das Ergebnis der Abstimmung wird erst heute bekanntgemacht, doch dürfte an der Annahme der Däumig'schen Entscheidung nicht zu zweifeln sein.

Diktat über die A. und S.-Räte.

Esert verfährt, ohne den A.-S.-Räte zu hören! In den A. hatte der A.-S.-Räte den rücksichtslossten Willkür den A. und S.-Räte zu verfahren müssen. Jede Maßnahme, nachdem er Maßnahmen des A.-S.-Räte durchkreuzt hatte, schließlich den A.-S.-Räte als die vollständige Verantwortung anzuverleihen und gleichzeitig zu erklären, sein Amt als Vorsitzender der Bürgerliste nicht dazu zu benutzen, die Maßnahmen des A.-S.-Räte zu durchkreuzen. Der Bürgerliste wandt

Aus der Provinz.

Die bevorstehenden Gemeindevorsteherwahlen.

Nachdem die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung und zur Reichsversammlung abgeschlossen sind, konzentriert sich das ganze Interesse naturgemäß auf die Gemeindevorstände, die nach einer kürzlich veröffentlichten Verordnung in ganz Preußen bis 2. März vorgenommen sein müssen.

Da alle unter dem alten Dreiklassenwahlrecht bestehenden Vorstände der Gemeinden mit einem Schlage befristet sind, ist über die in einer sehr großen Anzahl von Gemeinden und Landgemeinden die dem Sozialismus folgenden arbeitenden Schichten die Verdrängung der Gemeindevorstände erlangt worden.

Stadtv. Genosse C. Herzog, Halle hatte das einleitende Wort übernommen. Nach einer Begrüßung der für die Wahlen bisher erlassenen — im Volksblatt bereits veröffentlichten — Verordnungen, erörterte er die Wichtigkeit der vorläufigen Auswahl der Kandidaten, die im nächsten Monat einmündig alle kommunalen Fragen, wie sie im Kommunalprogramm der Sozialdemokratischen Partei niedergelegt seien, zu verhandeln auf die interessanten Ausführungen im Verlauf der Wahlprozesse zurückzuführen. Die Aufgabe war eine äußerst leichte, und zeigte, daß sich unsere Genossen brauchen in den Landgemeinden und der Städten der Wichtigkeit der Wahlen wohl bewußt sind.

Am die Voraussetzungen für ein erfolgreiches politisches Wirken der Arbeitervertreter in der Gemeindevorstandsverwaltung, wurde folgendermaßen auf die preussische Regierung zu richten: Jeder gesunde soziale Gemeindevorstand muß sich als ein solches anerkennen, das die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten hat.

Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten.

Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten.

Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten.

sofort mit den wichtigsten Vorarbeiten beginnen und ein Wahllokal mit eigenen Mitteln schaffen wird. Die Wahlen sind ein wichtiges Mittel, um die Interessen der arbeitenden Bevölkerung zu vertreten.

Betriebsräte für das Mitteldeutsche Berggebiet.

Auf die Verhandlungen des Bergarbeiter-Bezirgsrates mit der Reichsregierung und dem Reichrat hat die Reichsregierung die Aufgabe gestellt, die Wahlen zu beschleunigen und die Wahl von Betriebsräten anzuerkennen.

Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten im Mitteldeutschen Berggebiet.

§ 1. Betriebsrat. Für jede selbständige Schichtanlage wird ein Betriebsrat gebildet. Dieser besteht aus: a) einem technischen Angestellten, b) einem kaufmännischen Angestellten, c) fünf Bergarbeitern.

§ 2. Wahlberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied der Nationalität.

§ 3. Wähler sind alle über 20 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 4. Bergarbeiter-Rat. Für jedes Berggebiet wird ein Bergarbeiter-Rat gebildet, in dem jeder Betriebsrat einen Vertreter wählt.

§ 5. Oberbergamtsbezirks-Rat. Der Oberbergamtsbezirks-Rat besteht aus je einem Vertreter der Bergarbeiter-Räte.

§ 6. Die Wahlen erfolgen geheim. Sie werden von den Beauftragten des Bezirgs-Arbeiters- und Soldatenrates in Merseburg geleitet.

Ausführungsbestimmungen für die Wahl von Betriebsräten.

§ 1. Die Wahlen der Betriebsräte sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen wählen gemeinsam.

§ 3. Die örtlichen Arbeiter- und Soldaten-Räte haben als Beauftragte der Wahlen zu wirken und die Wahlen zu leiten.

§ 4. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 5. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 6. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 7. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 8. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 9. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 10. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 11. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 12. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 13. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 14. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 15. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 16. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 17. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 18. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 19. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 20. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 21. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 22. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 23. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 24. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 25. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 26. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 27. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 28. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 29. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 30. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 31. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 32. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 33. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 34. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 35. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 36. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 37. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 38. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 39. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 40. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 41. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 42. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 43. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 44. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

§ 45. Die Wahlen sind bis zum 10. Februar 1919 auf allen Berg- und Hüttenwerken des Mitteldeutschen Berggebietes vorzunehmen.

für 1900 Mt. Pflasterung abgenommen worden. 1910 war die Pflasterung für 1900 Mt. Pflasterung abgenommen worden. 1910 war die Pflasterung für 1900 Mt. Pflasterung abgenommen worden.

Verhörungen. Verbot eines Maskenballes. Der hiesige Arbeiter- und Soldatenrat teilt mit: Nach Bekanntmachung sollte am 9. Februar Maskenball im hiesigen Cröllitz stattfinden.

Witterfeld. Gegen die Wohnungsverhältnisse. Die Stadtkommission hat in ihrer letzten Sitzung, am 26. Januar, über die Wohnungsverhältnisse im hiesigen Cröllitz berichtet.

Witterfeld. Eine neue Art von Pflasterung. In den Reichsstaatsbahnen wurde seit einiger Zeit eine neue Art von Pflasterung eingeführt.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

Schneefeld. Die Schutzbauten der Unabhängigen. Die Schutzbauten der Unabhängigen sind in der hiesigen Cröllitz im Gange.

